

25.09.24

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Frderung der Qualitt der stationren Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)

Bundesministerium
fr Gesundheit
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 24. September 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Frderung der Qualitt der stationren Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) vom 22. Mrz 2024 (Bundesratsdrucksache 113/24 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Prof. Dr. Edgar Franke

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum
Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz
(Krankenhaustransparenzgesetz) vom 22. März 2024
(Bundesratsdrucksache 113/24 (Beschluss))**

Der Bundesrat unterstütze das Vorhaben, Auswahlentscheidungen für Krankenhäuser durch die Veröffentlichung bestimmter Informationen zu erleichtern. Er sehe aber die Gefahr, dass die im Transparenzverzeichnis enthaltenen Informationen für Patienten nur bedingt Orientierung geben. Nach Ansicht des Bundesrates würden wichtige Aspekte (etwa Kommunikation mit den Patienten und ihren Angehörigen, Entlassungsmanagement, Umgang mit Beschwerden) fehlen. Der Bundesrat bittet, dass alle Kriterien und Informationen, die für Patienten wichtig sind, im Transparenzverzeichnis laienverständlich und in einer zugänglichen Weise veröffentlicht werden.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Am 28. März 2024 ist das Krankenhaustransparenzgesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) in Kraft getreten. Zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und insbesondere der Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen veröffentlicht das Bundesministerium für Gesundheit auf dieser Grundlage seit dem 17. Mai 2024 Daten über das Leistungsspektrum und Qualitätsaspekte der Krankenhausversorgung in Deutschland in einem Transparenzverzeichnis, dem "Bundes-Klinik-Atlas". Insbesondere werden Fallzahlen von wichtigen Versorgungsanlässen und von erbrachten Leistungen auf Standort- und Fachabteilungsebene, vorgehaltenes Pflegepersonal und Qualitätsmerkmale, wie etwa ausgewählte Zertifikate, veröffentlicht. Im Übrigen wurde mit einem umfassenden Update am 20. Juni 2024 der Bundes-Klinik-Atlas für Patientinnen und Patienten sehr viel leichter verständlich gemacht, indem die Komplexität mit über 40 000 zugrundeliegenden Codes deutlich reduziert wurde. Nunmehr werden Versorgungsanlässe bzw. Eingriffe in Gruppen zusammengefasst. Für zunächst 20 wichtige Eingriffe wird somit die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser transparent dargestellt. Perspektivisch soll der Bundes-Klinik-Atlas schrittweise um weitere Versorgungsanlässe erweitert werden. Dabei sind die besonders relevanten und häufig auftretenden Krankheiten in den Blick zu nehmen. Der Bundes-Klinik-Atlas schafft damit eine laienverständliche und barrierefreie Übersicht zur Qualität der Krankenhausbehandlung, um qualitätsorientierte Auswahlentscheidungen der Patientinnen und Patienten zu fördern.

Um dem Anspruch des Atlas hinsichtlich Transparenz und Information gerecht zu werden, bedarf das Informationsangebot des Bundes-Klinik-Atlas selbstverständlich stetiger weiterer Optimierungen. Perspektivisch soll beispielsweise das Transparenzverzeichnis in mehreren Sprachen angeboten werden. Es sind Weiterentwicklungen und weitere Updates geplant, um unter anderem für Nutzerinnen und Nutzer wichtige Daten zur Qualität in den Krankenhäusern

einzubinden. Darüber hinaus sollen kontinuierlich weitere Versorgungsanlässe als die bisher dargestellten 20 abgebildet werden, um die Auswahlmöglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer zu erweitern.

Die Veröffentlichung basiert im Wesentlichen auf Auswertungen des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) und des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG). Daneben wird mit dem Krankenhaustransparenzgesetz die Nutzung der Qualitätsberichte zugelassener Krankenhäuser für Zwecke des Transparenzverzeichnisses gesetzlich gestattet (vgl. § 299 Absatz 7 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)). Auch können ausweislich der gesetzlichen Begründung zum Entwurf des Krankenhaustransparenzgesetzes weitere öffentlich zugängliche Daten veröffentlicht werden: „Soweit für die Veröffentlichung standortbezogener Informationen die Verarbeitung weiterer öffentlich zugänglicher Daten, wie etwa die Daten der strukturierten Qualitätsberichte [...] erforderlich ist, kann das IQTIG auch diese Daten verwenden. Die verwendeten Datenquellen sind darzulegen“ (vgl. BT-Drs. 20/8408, S. 21).

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die Förderung der Transparenz über die stationäre Versorgung unterstützt. Das Anliegen des Bundesrates, dass im Transparenzverzeichnis künftig alle patientenrelevanten Informationen laienverständlich veröffentlicht werden sollten, ist schon in den rechtlichen Grundlagen des Verzeichnisses so weit möglich vorgesehen worden. Demnach hat die Veröffentlichung gemäß § 135d Absatz 1 Satz 1 SGB V in leicht verständlicher Form zu erfolgen. Zudem ist durch die nicht abschließende Aufzählung der Veröffentlichungsinhalte gemäß § 135d Absatz 3 Satz 1 SGB V sichergestellt, dass soweit erforderlich perspektivisch weitere Daten in das Transparenzverzeichnis aufgenommen werden können. Eine fortlaufende Aktualisierung des Transparenzverzeichnisses sowie die Untersuchung der Nutzung des Transparenzverzeichnisses durch die Öffentlichkeit ist ebenso gesetzlich verankert (vgl. § 135d Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 SGB V). Zu berücksichtigen ist auch, dass schon gesetzlich vorgesehen ist, dass das IQTIG zur patientengerechten Aufbereitung der Informationen auch qualitative Auswertungen, d. h. Bewertungen zu geeigneten Informationen, vornehmen kann (vgl. § 135d Absatz 2 Satz 1 SGB V). Das IQTIG verfügt über fundierte Kenntnisse aus Vorarbeiten zu patientengerechten Veröffentlichungen von Informationen über die Krankenhausversorgung, die ausweislich der Begründung des Entwurfs des Krankenhaustransparenzgesetzes bei der Umsetzung des Transparenzverzeichnisses berücksichtigt werden sollen (vgl. BT-Drs. 20/8408, S. 21 und 23). Dass die vom Bundesrat als für Patientinnen und Patienten wichtige Aspekte genannten Themen nicht zur Veröffentlichung zur Verfügung stehen würden, ist nicht zutreffend. So umfassen beispielsweise die strukturierten Qualitätsberichte, die die Datengrundlage für das Transparenzverzeichnis bilden können, standortbezogene Informationen zum Beschwerdemanagement und Angaben zum Entlassmanagement. Aspekte der Arzt-Patienten-Kommunikation können zudem Gegenstand von Patientenbefragungen sein, die der Gemeinsame Bundesausschuss für die

Messung und Darstellung der Versorgungsqualität zu entwickeln hat und deren Ergebnisse in den Qualitätsberichten aufzunehmen sind (§ 137a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 i.V.m. § 136b Absatz 6 Satz 3 SGB V). Auch existieren Zertifikate, die sich etwa mit Shared Decision Making auseinandersetzen und insoweit als aussagekräftiges Qualitätssiegel und Zertifikat über die stationäre Versorgung im Transparenzverzeichnis veröffentlicht werden könnten (§ 135d Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 SGB V). Perspektivisch können also weitere für Patientinnen und Patienten wichtige Aspekte in den Bundes-Klinik-Atlas aufgenommen werden.